

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 22. Mai 2023

Nr. 21

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Regierungspräsidien</b>		hennenbetriebs Alexander Weber in 36211 Alheim-Heinebach, Erhöhung Anzahl der Legehennen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	696
Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung	690	DARMSTADT		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kurt-Wolff-Stiftung Bad Arolsen mit Sitz in Bad Arolsen	697
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 2.5.2023</b>	693	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	698
Urkunde über die Änderung des Namens der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim)	692	Vorhaben der Evonik Operations GmbH, 36396 Steinau an der Straße; Absage des Erörterungstermins	696	<b>Stellenausschreibungen</b>	701
Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Soka Gakkai International-Deutschland	692	Vorhaben der HIM GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	696		
		KASSEL			
		Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz des Lege-			

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund der Feiertage am 29. Mai 2023 und 8. Juni 2023 für die folgenden Ausgaben:

StAnz. 23/2023 vom 5. Juni 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 23. Mai 2023, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Donnerstag, 25. Mai 2023, 12 Uhr

StAnz. 24/2023 vom 12. Juni 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 30. Mai 2023, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Donnerstag, 1. Juni 2023, 12 Uhr

StAnz. 25/2023 vom 19. Juni 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 6. Juni 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

392

### Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 2022 vom 2. Juni 2022 (StAnz. S. 706)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 2022 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 14. März 2005 fortgeschrieben.

Wiesbaden, den 10. Mai 2023

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1066 A – 574 – I 4a

*StAnz. 21/2023 S. 690*

### Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2022

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen – ohne und mit Arbeitsplatzkosten – getrennt für Beamtinnen und Beamte, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Zahlen beruhen auf den am 1. Dezember 2022 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sind für ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde angegeben. Die Jahres-, Monats- und Tagesbeträge sind auf volle Euro, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf-/beziehungsweise abgerundet.

Die Monatswerte wurden ermittelt, indem die Jahreswerte durch die Zahl der Monate (12) geteilt worden sind.

Für die Ermittlung der Tageswerte wurden die Jahreswerte durch die laut den vom Bund zuletzt ermittelten zu leistenden Soll-Jahresarbeitstage in Höhe von 199,02 dividiert. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub und so weiter sind in den Soll-Jahresarbeitstagen nicht enthalten. Die Werte berücksichtigen somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auch die Kosten für die Ausfalltage.

Die so errechneten Kosten pro Tag wurden für die Beamtinnen und Beamten durch 8 (40-Stunden-Woche), 8,2 (41-Stunden-Woche), 8,4 (42-Stunden-Woche) dividiert. Des Weiteren wurden jeweils die durchschnittlichen Stundensätze für die gemittelte Wochenarbeitszeit angegeben. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden die Kosten durch 8 (40-Stunden-Woche) und durch 7,7 (38,5-Stunden-Woche) dividiert.

Wegen der unterschiedlichen Stufenzuordnung können in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe liegen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 2022 sind wie folgt ermittelt worden:

#### 2.1 Personalkosten

##### 2.1.1 Beamtinnen und Beamte:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2022 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 7 und B 8 zusammengefasst worden.

Unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen werden für jede Besoldungsgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Grundgehältern und Familienzuschlägen, Zulagen, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen, die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, darin enthalten der monatliche Grundbetrag, der Sonderbetrag für Kinder sowie der jährliche Festbetrag (früher Urlaubsgeld). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Die Versorgungsbezüge einschließlich Beihilfen werden durch einen Zuschlag in Höhe von 48 Prozent des Jahresdurchschnittswerts der jeweiligen Besoldungsgruppe eingerechnet. Der Zuschlagssatz entspricht dem nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Versorgungsaufwand (einschließlich Beihilfen) zu den gezahlten Bezügen in Prozent.

Die Personalnebenkosten wurden in Höhe von jeweils 331 Euro berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Umzugskosten und Trennungsgelder sowie Fortbildungskosten. Dieser Wert wurde ermittelt, indem die Gesamtaufwendungen des Jahres 2022 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Monat Dezember 2022 dividiert wurde.

##### 2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2022 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen werden für jede Entgeltgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Tabellenentgelten die Zulagen, Zuschläge, die Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversorgung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich – wie bei den Beamtinnen und Beamten – um Personalnebenkosten in Höhe von 331 Euro.

##### 2.2 Arbeitsplatzkosten

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes wird den Personalkosten nach 2.1 ein Betrag in Höhe von 18.236 Euro hinzugerechnet. Der Betrag wurde ermittelt, indem für repräsentative Buchungskreise, die standardmäßig nur über Büroarbeitsplätze verfügen, die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen des Jahres 2022 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum Stichtag Dezember 2022 dividiert wurde. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere Kosten der Arbeitsräume, der Büroausstattung einschließlich IT-Ausstattung sowie Bürobedarf.

##### 2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste) ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten nach 2.1 hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern.

**Durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2022**

**Beamtinnen und Beamte**

Besoldungsgruppe/ Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde							
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	40 Stunden/ Woche		41 Stunden/ Woche		42 Stunden/ Woche		im Durchschnitt	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	57.292	75.528	4.774	6.294	288	379	36,0	47,4	35,1	46,3	34,3	45,2	34,9	46,0
A 6	58.551	76.787	4.879	6.399	294	386	36,8	48,2	35,9	47,1	35,0	45,9	35,7	46,8
A 7	64.408	82.644	5.367	6.887	324	415	40,5	51,9	39,5	50,6	38,5	49,4	39,2	50,3
A 8	75.007	93.243	6.251	7.770	377	469	47,1	58,6	46,0	57,1	44,9	55,8	45,7	56,8
A 9 m. D.	83.391	101.627	6.949	8.469	419	511	52,4	63,8	51,1	62,3	49,9	60,8	50,8	61,9
A 10 m. D.	95.051	113.287	7.921	9.441	478	569	59,7	71,2	58,2	69,4	56,9	67,8	57,9	69,0
<b>Summe mittlerer Dienst</b>	<b>75.364</b>	<b>93.600</b>	<b>6.280</b>	<b>7.800</b>	<b>379</b>	<b>470</b>	<b>47,3</b>	<b>58,8</b>	<b>46,2</b>	<b>57,4</b>	<b>45,1</b>	<b>56,0</b>	<b>45,9</b>	<b>57,0</b>
A 9 g. D.	66.668	84.904	5.556	7.075	335	427	41,9	53,3	40,9	52,0	39,9	50,8	40,6	51,7
A 10	85.330	103.566	7.111	8.631	429	520	53,6	65,0	52,3	63,5	51,0	62,0	52,0	63,1
A 11	99.412	117.648	8.284	9.804	500	591	62,4	73,9	60,9	72,1	59,5	70,4	60,5	71,6
A 12	102.646	120.882	8.554	10.074	516	607	64,5	75,9	62,9	74,1	61,4	72,3	62,5	73,6
A 13 g. D.	112.983	131.219	9.415	10.935	568	659	71,0	82,4	69,2	80,4	67,6	78,5	68,8	79,9
<b>Summe gehobener Dienst</b>	<b>99.423</b>	<b>117.659</b>	<b>8.285</b>	<b>9.805</b>	<b>500</b>	<b>591</b>	<b>62,4</b>	<b>73,9</b>	<b>60,9</b>	<b>72,1</b>	<b>59,5</b>	<b>70,4</b>	<b>60,5</b>	<b>71,6</b>
A 13 h. D.	110.810	129.046	9.234	10.754	557	648	69,6	81,1	67,9	79,1	66,3	77,2	67,5	78,6
A 14	127.778	146.014	10.648	12.168	642	734	80,3	91,7	78,3	89,5	76,4	87,3	77,8	88,9
A 15	146.820	165.056	12.235	13.755	738	829	92,2	103,7	90,0	101,1	87,8	98,7	89,4	100,5
A 16	164.099	182.335	13.675	15.195	825	916	103,1	114,5	100,6	111,7	98,2	109,1	99,9	111,0
B 2	173.690	191.926	14.474	15.994	873	964	109,1	120,5	106,4	117,6	103,9	114,8	105,8	116,9
B 3	183.668	201.904	15.306	16.825	923	1.014	115,4	126,8	112,5	123,7	109,9	120,8	111,8	122,9
B 4	195.135	213.371	16.261	17.781	980	1.072	122,6	134,0	119,6	130,7	116,7	127,6	118,8	129,9
B 5	203.466	221.702	16.955	18.475	1.022	1.114	127,8	139,2	124,7	135,8	121,7	132,6	123,9	135,0
B 6	217.410	235.646	18.118	19.637	1.092	1.184	136,6	148,0	133,2	144,4	130,0	141,0	132,4	143,5
B 7/B 8	229.025	247.261	19.085	20.605	1.151	1.242	143,8	155,3	140,3	151,5	137,0	147,9	139,5	150,6
B 9	271.462	289.698	22.622	24.142	1.364	1.456	170,5	182,0	166,3	177,5	162,4	173,3	165,3	176,4
<b>Summe höherer Dienst</b>	<b>124.031</b>	<b>142.267</b>	<b>10.336</b>	<b>11.856</b>	<b>623</b>	<b>715</b>	<b>77,9</b>	<b>89,4</b>	<b>76,0</b>	<b>87,2</b>	<b>74,2</b>	<b>85,1</b>	<b>75,5</b>	<b>86,6</b>

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 1	42.592	60.828	3.549	5.069	214	306	27,8	39,7	26,8	38,2
E 2	55.207	73.443	4.601	6.120	277	369	36,0	47,9	34,7	46,1
E 2 Ü	57.584	75.820	4.799	6.318	289	381	37,6	49,5	36,2	47,6
S 2	52.596	70.832	4.383	5.903	264	356	34,3	46,2	33,0	44,5
E 3	55.542	73.778	4.628	6.148	279	371	36,2	48,1	34,9	46,3
E 4	54.244	72.480	4.520	6.040	273	364	35,4	47,3	34,1	45,5
S 3	58.294	76.530	4.858	6.377	293	385	38,0	49,9	36,6	48,1
E 5	60.741	78.977	5.062	6.581	305	397	39,6	51,5	38,2	49,6
S 4	68.631	86.867	5.719	7.239	345	436	44,8	56,7	43,1	54,6
E 6	61.292	79.528	5.108	6.627	308	400	40,0	51,9	38,5	49,9
E 7	64.689	82.925	5.391	6.910	325	417	42,2	54,1	40,6	52,1
E 8	67.497	85.733	5.625	7.144	339	431	44,0	55,9	42,4	53,8
S 8 A	79.257	97.493	6.605	8.124	398	490	51,7	63,6	49,8	61,2
S 8 B	74.566	92.802	6.214	7.734	375	466	48,7	60,6	46,8	58,3

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 9 A	73.492	91.728	6.124	7.644	369	461	48,0	59,9	46,2	57,6
E 9 B	76.178	94.414	6.348	7.868	383	474	49,7	61,6	47,8	59,3
S 11 B	83.450	101.686	6.954	8.474	419	511	54,5	66,4	52,4	63,9
S 12	78.093	96.329	6.508	8.027	392	484	51,0	62,9	49,0	60,5
E 10	78.910	97.146	6.576	8.096	396	488	51,5	63,4	49,6	61,0
S 15	77.574	95.810	6.464	7.984	390	481	50,6	62,5	48,7	60,2
E 11	85.304	103.540	7.109	8.628	429	520	55,7	67,6	53,6	65,0
S 17	90.201	108.437	7.517	9.036	453	545	58,9	70,8	56,7	68,1
E 12	96.528	114.764	8.044	9.564	485	577	63,0	74,9	60,6	72,1
S 18	113.388	131.624	9.449	10.969	570	661	74,0	85,9	71,2	82,7
E 13	92.598	110.834	7.717	9.236	465	557	60,4	72,3	58,2	69,6
E 13 Ü	118.309	136.545	9.859	11.379	594	686	77,2	89,1	74,3	85,8
E 14	109.759	127.995	9.147	10.666	551	643	71,6	83,5	68,9	80,4
E 15	123.652	141.888	10.304	11.824	621	713	80,7	92,6	77,7	89,1
E 15 Ü	152.974	171.210	12.748	14.267	769	860	99,8	111,7	96,1	107,5
E 16	154.926	173.162	12.911	14.430	778	870	101,1	113,0	97,3	108,8
<b>Summe</b>	<b>73.237</b>	<b>91.473</b>	<b>6.103</b>	<b>7.623</b>	<b>368</b>	<b>460</b>	<b>47,8</b>	<b>59,7</b>	<b>46,0</b>	<b>57,5</b>

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

393

### Urkunde über die Änderung des Namens der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim)

- Der Name der mit Urkunde vom 10. Dezember 2019 errichteten Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim)“ (vgl. Amtsblatt 2019, 682-683) wird aufgrund der Verlagerung des Zentralen Pfarrbüros und damit des Dienstsitzes des Pfarrers nach Dornburg-Wilsenroth geändert in „St. Blasius im Westerwald (Sitz: Dornburg-Wilsenroth)“.
- Diese Namensänderung führt dazu, dass das Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde folgende neue Aufschrift erhält: „Katholische Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Dornburg-Wilsenroth) – der Verwaltungsrat“. Das Kirchensiegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Dornburg-Wilsenroth)“.
- Diese Urkunde wird zum 01. Mai 2023 wirksam.

Limburg, 5. April 2023

Az.: 613 E/61604/23/01/1

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. April 2023

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00154

StAnz. 21/2023 S. 692

394

### Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Soka Gakkai International-Deutschland

Soka Gakkai International-Deutschland mit Sitz in Mörfelden-Walldorf werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (Erstverleihung im Sitzland Hessen).

Der Verleihung zugrunde gelegt wird die Verfassung von Soka Gakkai International-Deutschland vom 25. September 2018.

Alle Änderungen der Verfassung sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER  
gez. Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlage bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. Mai 2023

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.201.000-00100

StAnz. 21/2023 S. 692

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 395 DARMSTADT

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“

Vom 2. Mai 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

#### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auewiesen südlich der Ortslage Lindheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide von Lindheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ besteht aus einer Grünlandaue südlich der Nidder und beiderseits des Seemenbaches in den Gemarkungen Lindheim (Gemeinde Altenstadt), Hainchen (Gemeinde Limeshain) und Düdelsheim (Stadt Büdingen) im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 249,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großen zusammenhängenden Grünlandflächen des mittleren Niddertals mit ihren naturnahen Auenbereichen als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Als Teil des Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU „Grünlandgebiete der Wetterau“ gilt der Schutz insbesondere den hier vorkommenden Feuchtwiesen, Seggenrieden, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Auewaldresten sowie den vorhandenen Stillgewässern mit den dort zahlreich lebenden Amphibien, Fischen und Insekten.

Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck dieses auch als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wetterau“ an die EU gemeldeten Areals die Erhaltung und Beruhigung der Flächen als wichtiger Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für zahlreiche aue- und grünlandgebundene Vogelarten, insbesondere für Kranich, Bekassine, Kiebitz und Großen Brachvogel. Schutzziel ist dabei vor allem die Offenhaltung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen durch extensive Nutzung sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften der Gewässer und das Eindämmen und Bekämpfen invasiver, nicht heimischer Arten.

Der Schutz der Flächen dient ebenfalls der Herstellung und Sicherung eines Biotopverbundes im Bereich der gesamten Wetterau.

#### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufern sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
8. das Betreten einschließlich des Radfahrens im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege;
9. das Betreten und das Radfahren auf Wegen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli mit Ausnahme des Radweges in der Gemarkung Lindheim, Flur 13, Flurstück 140/0;
10. Das Betreten und Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege;
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
12. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
13. Hunde unangeleint oder an einer mehr als acht Meter langen Schleppeleine laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben;
16. Kirrungen oder Luderplätze anzulegen;
17. die Beweidung mit Pferden;
18. Grünland umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
19. die Ausbringung von Klärschlamm;
20. die Pflanzendecke durch Beweidung zu zerstören; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Futterplätze, Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang;
21. Wiesen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, sofern keine andere Vereinbarung mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

#### § 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 17-21 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen und mit Rindern;
3. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung sowie die Ausübung der Fallenjagd in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei vom nördlichen Ufer der Nidder und des Seemenbaches aus;
5. die ganzjährige Überwachung und Reparaturmaßnahmen im akuten Störfall von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit vom 1. September bis 18. Februar, wobei alle Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter durchzuführen sind;
6. Handlungen der zuständigen Wasserbehörden und Gewässerunterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragten im

- Rahmen der behördlichen Wasseraufsicht einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober, jedoch ohne Verbreiterung und Vertiefung der Sohle im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
  8. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder über Pachtverträge berechnigte Personen sowie andere Berechnigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen Maßnahmen und Handlungen;
  9. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
  10. die Durchführung von Kartierungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit entlang von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde oder eine Handlung ohne das nach § 4 erforderliche Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Aufhebung bestehender Verordnungen**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2280), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3222), wird aufgehoben.

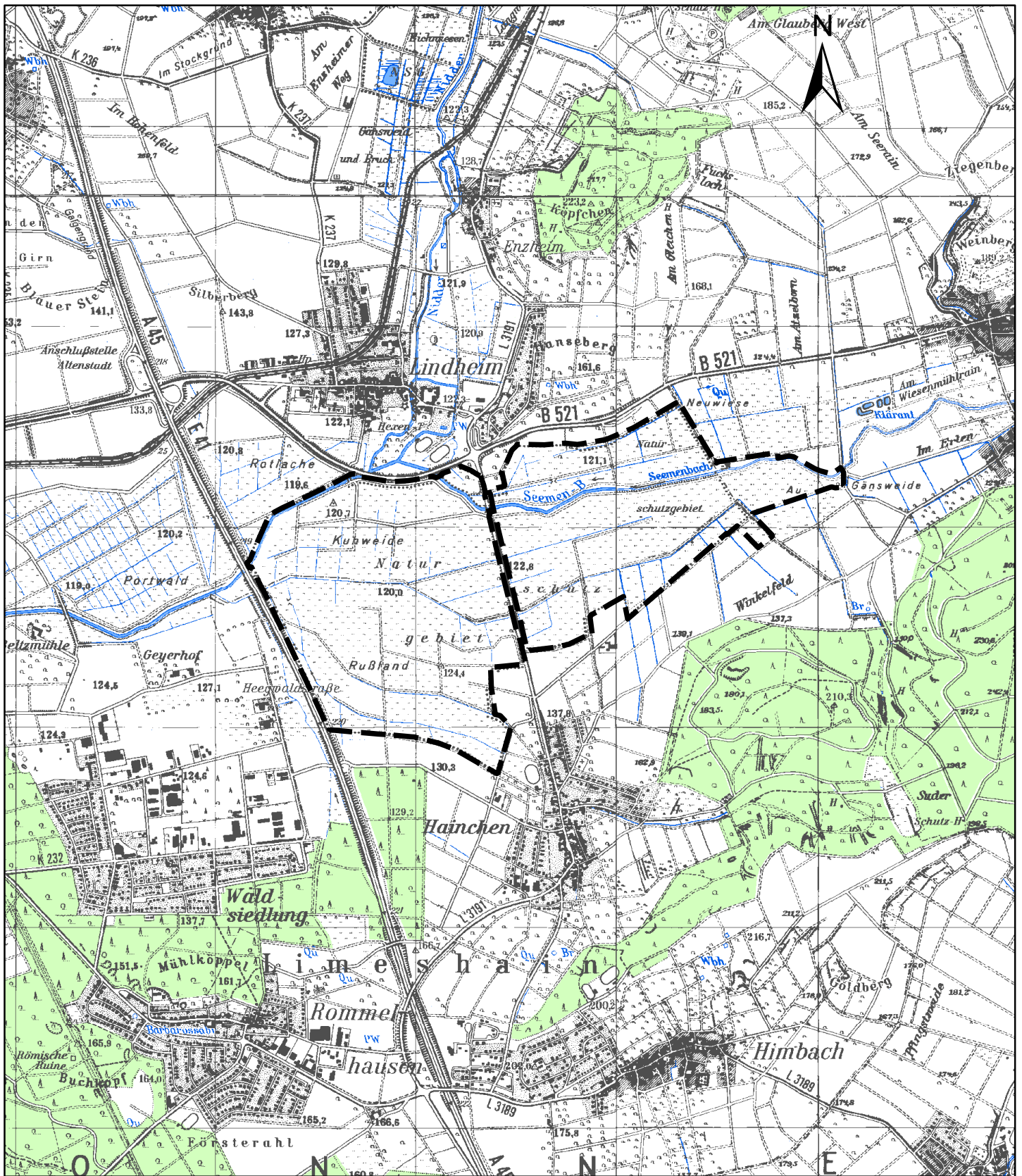
#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2023


**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/2023 S. 693



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25000, Blatt 5719 und 5720  
 „Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000 (TK25),  
 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“  
 Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 "Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim"

 - Naturschutzgebiet

396

### Vorhaben der Evonik Operations GmbH, 36396 Steinau an der Straße;

Absage des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Februar 2023 (StAnz. S. 306)

Bezüglich des Antrags der Evonik Operations GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Reaktor C021C, Geb. 2.1) am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau an der Straße wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am 8. Juni 2023 entfällt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 5. Mai 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.3-1628.12 Gen 2022/029  
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.28/8-2022/1

StAnz. 21/2023 S. 696

maßnahmen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Haupthalle der Boden- und Schlackehalle wird mit einem Abluftsystem ausgerüstet, um mögliche gasförmige, staubförmige Emissionen sowie Geruchsemissionen zu fassen. Die abgesaugte Luft aus dem Bodenlagerbereich wird über das Abluftsystem der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB) als Verbrennungsluft zu den Sonderabfallverbrennungsanlagen SAV I und II geleitet.

Durch die Einhausung der Arbeitsbereiche mit Abluffassung/-behandlung wird sichergestellt, dass von der Anlage keine relevanten Emissionen ausgehen.

Durch die installierte Reifenwaschanlage wird die Verbreitung der Schlacke in den Außenbereich unterbunden.

Durch eine schalltechnische Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes eingehalten werden.

Die erforderlichen Gewässerschutzmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden durch eine WHG-Abdichtung mittels Eignungsfeststellungsverfahren gewährleistet.

Die Boden- und Schlackehalle wird mit einer Brandmeldeanlage nach DIN ausgestattet und in die Brandmeldeanlage des Betriebsbereichs integriert. Automatische Brandmelder werden flächendeckend in dem gesamten Gebäude installiert.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. Mai 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 42.2-100 h 08.02/1-2020/2

StAnz. 21/2023 S. 696

397

### Vorhaben der HIM GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim beabsichtigt auf dem Betriebsgelände der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim (SAV Biebesheim) die Errichtung und den Betrieb einer Halle, in der mineralische Abfälle und Schlacke behandelt werden sollen, und zwar am Anlagenstandort in der Otto-Hahn-Straße 1 in Biebesheim; Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstück 19/6, 24/7, 24/12.

Die Anlage soll im Betriebsbereich der Sonderabfallverbrennungsanlage als selbstständige Anlage errichtet werden. Bei der Anlage handelt es sich aber auch um eine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, weil die dort im Betrieb der Sonderabfallverbrennungsanlage anfallende Schlacke von Metallen entfrachtet werden soll.

Wesentliche Einrichtungen und Komponenten des Vorhabens sind:

- Lager für mineralische, heizwertarme Abfälle mit Annahmestation und der Möglichkeit der Abfallbehandlung mittels einfacher mechanischer Verfahren,
- Halle zur Aufbereitung und Lagerung der anfallenden Schlacken aus der Verbrennung,
- Materiallager für Betriebsmittel.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung mineralischer Abfälle handelt es sich um ein Vorhaben, für das gemäß Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die betreffende Fläche für das Vorhaben liegt auf dem Betriebsgelände der Sonderabfallverbrennungsanlage und unterliegt bereits einer intensiven Vornutzung durch die Lagerung von unbelastetem Erdaushub aus früheren, benachbarten Bau-

398

KASSEL

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Legehennenbetriebs Alexander Weber in 36211 Alheim-Heinebach, Erhöhung Anzahl der Legehennen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 4 UVPG

Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben und Kriterien der Anlagen 3 UVPG hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Begründung

Der Legehennenbetrieb Alexander Weber plant am Standort in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 10, Flurstück 28, die bestehende Anlage zum Halten von Legehennen zu ändern. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Anzahl der Legehennen von insgesamt 17.670 auf 24.560 bei gleichzeitiger Umstellung von Bio-Haltung auf konventionelle Haltung. Die bestehende Anlage besteht aus zwei Legehennenställen. In beiden Ställen ist die Erhöhung der Anzahl der Legehennen geplant. Bauliche Änderungen an den Gebäuden sind nicht erforderlich. Die Stalleinrichtung wird für die zusätzlichen Tiere ergänzt. Aufgrund der höheren Anzahl an Tieren werden zusätzliche Flurstücke zur Auslauffläche hinzugenommen.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für die bestehende Anlage wurde bisher keine UVP durchgeführt. Für das geplante Vorhaben ist somit nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wird in einer ersten Stufe durch die zuständige Behörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in erster Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3



aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat in Kapitel 20 der Antragsunterlagen Informationen zur Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht vorgelegt. Hierbei wird anhand der in Anhang 3 des UVPG aufgeführten Kriterien dargelegt, welche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind. Des Weiteren wurden die übrigen Antragsunterlagen für die Prüfung herangezogen.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb befindet sich auf dem Flurstück 28, Flur 10 in der Gemarkung Heinebach. Der Standort befindet sich im Außenbereich, etwa 220 m östlich der Ortschaft Heinebach. In der Nachbarschaft der geplanten Anlage befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe. Die nächsten Wohngebäude sind ca. 200 m entfernt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass es durch das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen zusätzlichen Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) für die umliegende Wohnbebauung kommt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung. In ca. 2,5 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Fuldatal bei Konnefeld“. Aufgrund der Entfernung der beiden FFH-Gebiete und der kleinräumigen Auswirkungen der betriebsbedingten Emissionen kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der umliegenden Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“ befindet sich ebenfalls in ca. 1,5 km Entfernung. Der „Naturpark Knüll“ befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ befindet sich in ca. 8 km Entfernung. Das Vogelschutzgebiet „Riedforst bei Melsungen“ liegt in ca. 8,5 km Entfernung. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ befindet sich in ca. 700 m Entfernung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete können offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Anlagenstandorte befinden sich verschiedene geschützte Biotop, welche von dem Vorhaben aber nicht betroffen sind. Die an der Grenze der aktuellen Auslauffläche befindlichen Biotop Obstgehölze und Feldgehölze östlich Heinebach werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „WSG Quelle Bornrain (beziehungsweise Quelle Borrain)“ befindet sich in ca. 250 m Entfernung. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten. Das Vorhaben liegt ebenso nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Hochwasserrisikogebiet.

Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungs-

dichte. Erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, erhebliche Beeinträchtigungen sind derzeit nicht zu erkennen, die abschließende Prüfung obliegt dem anschließenden Vollgenehmigungsverfahren.

Ergebnis

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG komme ich zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demnach ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da die Antragsunterlagen ausreichend sind, um das Vorhaben hinsichtlich seiner Umweltwirkungen abschließend zu beurteilen und bei Durchführung einer UVP kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Darüber hinaus hält keine der beteiligten Fachbehörden eine UVP für erforderlich, sodass auch dadurch kein Hinweis für die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP vorliegt.

Bad Hersfeld, den 5. Mai 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 33.2-53 e 06 01/6-2019/1

StAnz. 21/2023 S. 696

399

### **Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Kurt-Wolff-Stiftung Bad Arolsen mit Sitz in Bad Arolsen**

Die vom Kuratorium und Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung am 30. März 2023 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 8. Mai 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 - (6) - 17

StAnz. 21/2023 S. 697

# Praxisbezogene Kommentierung auf wissenschaftlicher Grundlage

## Mit der 6. Auflage 2023 auf dem neuesten Stand im Öffentlichen Recht:

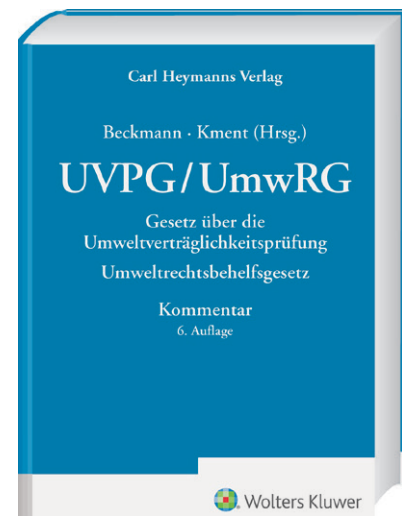
Der Kommentar bietet Praktiker:innen in Verwaltung und Wirtschaft, in beratenden Berufen und in der Rechtsprechung eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für den Umgang mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz.

## NEU in der 6. Auflage:

- Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Artikel 6 Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Artikel 4 Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) ....

**Beckmann / Kment, UVPG/UmwRG – neben vielen anderen Titeln  
enthalten im Modul Kommunales Rechtsamt auf Wolters Kluwer Online.**

**Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.**



ISBN 978-3-452-29958-1, € 169,-

**Onlineausgabe ca. € 10,51 mtl.**  
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich



Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

# Schnell auf Veränderungen reagieren im Ausländer- und Asylrecht

## Mit dem Modul Luchterhand Ausländer- und Asylrecht auf dem neuesten Stand:

- Auch zu komplexen Themen sind Sie mit uns auf der rechtssicheren Seite
- Mit hochwertigen Kommentaren zum **AsylG** und **AufenthaltG**
- Inkl. dem „**Informationsbrief Ausländerrecht**“, der führenden Zeitschrift für ausländerrechtliche Fragen



Jetzt abonnieren  
€ 105,- mtl. im Jahresabo  
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

**NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.**

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

## Stellenausschreibungen



### Das Regierungspräsidium Darmstadt

bietet zum 1. Oktober 2023 mehreren

#### Ingenieurinnen/Ingenieuren (Bachelor) die Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung (Beamtenlaufbahn im gehobenen technischen Dienst)

an.

Sie erwarten eine 18-monatige Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Hierbei werden Ihnen theoretische Kenntnisse im Arbeitsschutz- und Verwaltungsrecht durch entsprechende Lehrgänge vermittelt. Die praktische Ausbildung findet in der Behörde an den Standorten Darmstadt, Frankfurt oder Wiesbaden statt.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber durch Scannen des QR-Codes oder unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/12.5658 anfordern.



### Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Referentin/eines Referenten als Volljurist/-in (m/w/d) im Referat „Ausländische Qualifikationen“ (Besoldung nach A 14 HBesG/ vergleichbare Tarifbeschäftigung nach TV-H)

zu besetzen. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2023.

Nähere Informationen zur Stelle, dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf unserer Internetseite [www.wissenschaft.hessen.de](http://www.wissenschaft.hessen.de) unter dem Menüpunkt „Ansprechen – Stellenangebote“.



Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation



Im Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) sind zum 1. Januar 2024

#### sechs Stellen für das technische Referendariat der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

im Vorbereitungsdienst des höheren technischen Dienstes der HVBG zu besetzen.

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter [hvbh.hessen.de/karriere](http://hvbh.hessen.de/karriere) oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

**21. Juni 2023**

über [stellensuche.hessen.de](http://stellensuche.hessen.de) zum Referenz-Code 50357136\_0002.

Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation



Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt für Bodenmanagement Heppenheim eine

#### Fachbereichsleitung 24 (Ländliches Bodenmanagement) – A 14 HBesG –

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter [hvbh.hessen.de/karriere](http://hvbh.hessen.de/karriere) oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

**9. Juni 2023**

über [stellensuche.hessen.de](http://stellensuche.hessen.de) zum Referenz-Code 50356372\_0002.

### ANZEIGENPLATZ IM STAATSANZEIGER BUCHEN

Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen für den Öffentlichen Anzeiger (Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften, Ausschreibungen, Stellenausschreibungen) senden Sie bitte an:

**[anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com)**

#### Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)

Gabriele Wieneber (02233 / 3760-7608)





Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen

sind in der **Abteilung IV „Umwelt“** im **Dezernat 43.1 „Immissionschutz I“** am Standort Gießen **eine unbefristete Stelle** sowie **eine Stelle** zunächst **befristet** für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) im Bereich

**Sachbearbeitung (m/w/d)**  
im gehobenen technischen Dienst

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als tariflich Beschäftigte/r in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages des Landes Hessen (TV-H). Bei entsprechender Qualifikation kann die unbefristete Stelle auch mit einer Beamtin/mit einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG besetzt werden. Bei einer Einstellung ins unbefristete Beschäftigungsverhältnis ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> für die unbefristete Stelle (Referenzcode 50357556\_0002) und für die befristete Stelle (Referenzcode 50357684\_0001).



Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen

ist in der **Abteilung IV „Umwelt“** im **Bereich Marktüberwachung des Dezernates 42.1 „Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung“** am Standort Gießen **eine Stelle** im Bereich

**Sachbearbeitung (m/w/d)**

im gehobenen technischen Dienst zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als tariflich Beschäftigte/r in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages des Landes Hessen (TV-H).

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcodes 50356894\_0002/50356894\_0001).



Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen

ist in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeinrichtung und Integration“** im **Dezernat 71 „Verwaltung und Organisation“** eine Stelle

**einer/s Mitarbeiterin/s**  
**für den Bereich „Poststelle“ (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen. Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bewertet. Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50357527\_0002).



Stadt

**HEUSENSTAMM**

Zu Hause im Leben.

**Der Magistrat der Stadt Heusenstamm sucht ab sofort für den  
Fachdienst 1.3 Sicherheit und Ordnung****eine Fachdienstleitung (m/w/d)**

- Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst
- oder vergleichbare Tarifbeschäftigung –
- unbefristet in Vollzeit –
- (Stellennummer: 012-13-2023)

Die Stadt Heusenstamm liegt mitten im Rhein-Main-Gebiet zentral und verkehrsgünstig zwischen Frankfurt und Hanau. Wir sind eine Verwaltung auf kommunaler Ebene mit ca. 19.000 Einwohner\*innen und eine von 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Offenbach.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung beinhaltet die Sachgebiete Ordnungspolizei, Straßenverkehrsangelegenheiten und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten. In der täglichen Arbeit erwarten Sie umfassende und vielschichtige Aufgaben und stetig neue Herausforderungen.

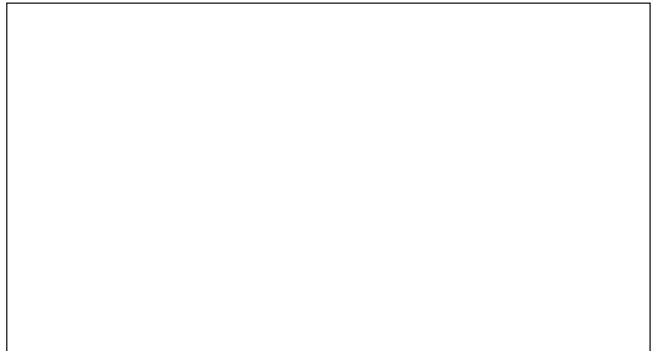
Die vollständige Stellenausschreibung mit einem kompletten Tätigkeits- und Anforderungsprofil sowie weitere Informationen zur Stadt Heusenstamm finden Sie auf unserer Homepage unter [www.heusenstamm.de](http://www.heusenstamm.de).

Für tätigkeitsbezogene Fragen steht Ihnen Herr Karl-Heinz Kühnle, stellvertretende Fachdienstleitung, unter der Telefonnummer 06104/ 607-1130 gerne zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte bis zum **19. Juni 2023** mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter der angegebenen Stellennummer beim Magistrat der Stadt Heusenstamm.

[bewerbung@heusenstamm.de](mailto:bewerbung@heusenstamm.de)

Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen im Anhang ausschließlich als eine einzige PDF-Datei, die eine Größe von maximal 10 MB aufweist. Aus verwaltungstechnischen Gründen sehen wir uns nicht in der Lage, andere Formate zu bearbeiten.



### Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen  
**Prüferin/Prüfer (m/w/d) für die Prüfungsabteilung IV,  
Referat IV 1 (Kennziffer 20400/2/2023)**

Die Einstellung erfolgt als Beamtin/Beamter bis zur Besoldungsgruppe A 13 g. D. HBesG. Ersatzweise kann die Einstellung nach dem TV-H erfolgen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://rechnungshof.hessen.de>.

**Bewerbungsfrist: 19. Juni 2023**



HESSEN



### Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)** ist im Fachbereich Polizei zum nächstmöglichen Termin am **Campus Kassel** eine

**Professur (m, w, d) für die Studienfächer Psychologie und Ethik  
W 2 HBesG**

zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hoems.hessen.de](http://www.hoems.hessen.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2023**.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rosar, Herr Börner und Frau Speicher als Ansprechpersonen zur Verfügung (Tel.: (06 11) 3256 – 8310/8312 bzw. 8313, E-Mail: [stellenausschreibungen@hoems.hessen.de](mailto:stellenausschreibungen@hoems.hessen.de)).